



REACH-Erfahrungsaustausch von Behörden und Unternehmen am 16. November 2011 beim VCI in Frankfurt

- Erfahrungen Erzeugnishersteller und
nachgeschalteter Anwender



Die IVC repräsentiert:

21 Mitglieder / 12.000 Beschäftigte / 3 Mrd. Euro Umsatz in Deutschland, Österreich und Schweiz

Aufgabengebiete

Energiepolitik / Wirtschaftspolitik / Forschung & Entwicklung / Zollfragen / Technik & Umwelt / Ökologie / Öffentlichkeitsarbeit / Logistik & Verkehr / Normung / Responsible Care

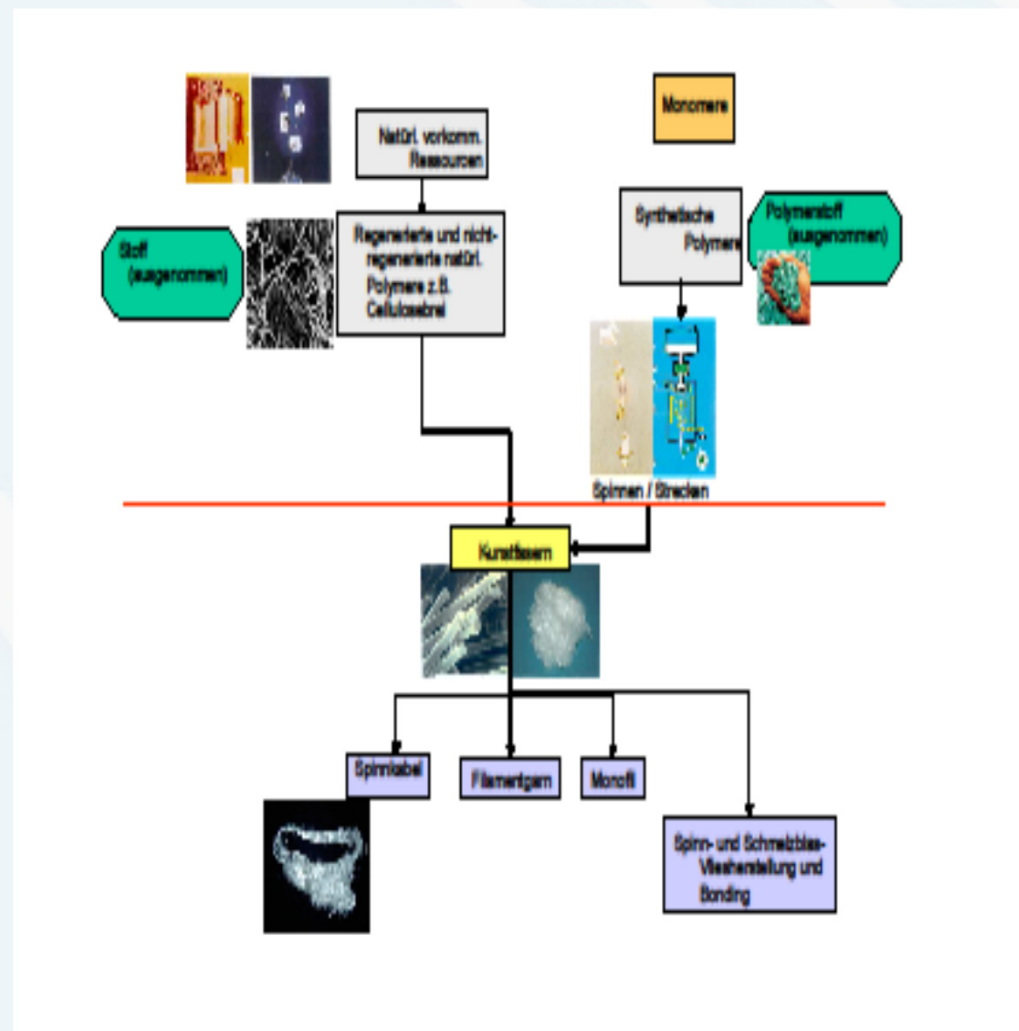
REACH

Betreuung der Mitglieder in allen REACH-Belangen sowie aktive Mitarbeit in und Leitung von REACH-Konsortien

Chemiefasern sind Erzeugnisse



Industrievereinigung
Chemiefaser e.V.



➤ Stoff

➤ Erzeugnis

Ursprüngliche Vorstellung:

➤ als Hersteller von Erzeugnissen

→ Nur geringe Betroffenheit von REACH

→ Nachgeschaltete Anwender

Erzeugnisse als solche sind nicht in REACH geregelt, aber die darin enthaltenen Stoffe (Art. 7 und 33 REACH)

Wenn ein Erzeugnis bei bestimmungsgemäßem Gebrauch einen Stoff freisetzen soll und dieser Stoff von mehr als 1 Tonne t/a enthalten ist,

- muss der Hersteller/Importeur diesen Stoff registrieren (wenn er nicht bereits für die betreffende Verwendung registriert ist).

Wenn ein Erzeugnis einen sog. Kandidatenstoff nach Art. 57 und 59 REACH enthält und dessen Konzentration im Erzeugnis 0,1 % übersteigt und von diesem Stoffe mehr als 1 t/a enthalten sind,

- muss der Hersteller die ECHA mit den in Art. 7 Nr. 4 REACH vorgesehenen Informationen unterrichten (wenn der Stoff nicht bereits für die betreffende Verwendung registriert ist).

Wenn ein Erzeugnis einen Kandidatenstoff enthält und dessen Konzentration im Erzeugnis 0,1 % übersteigt,

- muss der Lieferant des Erzeugnisses seinen Abnehmer ungefragt und einen Verbraucher innerhalb von 45 Tagen nach entsprechendem Ersuchen über die sichere Verwendung des Erzeugnisses unterrichten (aber mindestens den Stoffnamen angeben).

Betroffenheits- und Portfolioanalyse



Liste der IVC relevanten Stoffe - REACH

Name IVC-Mitglieds-Unternehmen:

Anschrift / Standort:

Kontaktperson:

(alle Standorte innerhalb der EU erfasst?):

RL 67/548/EWG

Name des Stoffes ^{a) b)}	CAS-Nummer	EINECS-Nummer	R-Sätze ^{c)}	Gefahren-Symbol ^{c)}	WGK ^{c)}	Hersteller	Importeur	nachgeschalt. Anwender	im Erzeugnis enth. (>1 t/a)	entsteht im Prozess	wird aus dem Erzeugnis best. dem freigesetzt	standortinternes isoliertes Zwischenprodukt	nicht isoliertes Zwischenprodukt	transportiertes isoliertes Zwischenprodukt	Monomer	Name der Zubereitung / Handelsname	Lieferant (innerhalb EU)	Lieferant (außerhalb EU)	Menge (t/a) ^{c)}	Übergangsfrist Art. 23 (Jahre)	Verwendung	Bemerkungen
Acetaldehyd	75-07-0	200-836-8	12-36/37-40	F+, Xn	1	x			x										10-100	Emission	REACH-Relevanz klären (IVC)	
Antimontrioxid	1309-64-4	215-175-0	40	Xn	2		x	x									x		1-10	Katalysator	Registrierungskriterien nicht erfüllt (Art. 7)	
Ethandiol (Ethylenglycol)	107-21-1	203-473-3	22	Xn	1		x							x			x		1000+		Monomer muss vom Hersteller registriert werden	
Glycidether	13236-02-7	236-211-1	36/38	Xi	1		x							x			x		10-100	Spinfinish	Monomer muss vom Hersteller registriert werden	
Sonnenblumenöl	8001-21-6	232-273-9														Standapol 1096	x				Naturprodukt, von REACH ausgenommen (Anhang IV)	
Pentaerythritol-tetraoctanoate	68441-68-9		-	-	2		x									Standapol 114x	x		100-1000	Spinfinish	Angaben für Gesamtzubereitung; Auftrag auf Faser	
Komponente C																						
Komponente D																						
Bitte beachten:																						
a) bei Mehrkomponenten-Gemischen (z.B. Präparationen sind die Einzelkomponenten aufzulisten																						
b) ggf. Abfrage beim Hersteller bzgl. der REACH-Relevanz, zukünftige Verfügbarkeit, etc.																						
c) alle Angaben (z.B. Menge, Gefahren) immer auf den Einzelstoff, nicht auf Gesamt-Präparation/Lösung																						
d) prüfen, ob beim Mischen der einzelnen Komponenten ein neuer Stoff entsteht (= Stoffhersteller)																						

Ergebnis der Betroffenheits- und Portfolioanalyse



Industrievereinigung
Chemiefaser e.V.

Die Durchführung der Betroffenheitsanalyse an jedem Standort **ergab in zahlreichen Fällen den Status → Hersteller / Importeur**, wegen

- Zunehmender Internationalisierung der Unternehmen (Standorte)
 - Austausch von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe innerhalb der Unternehmen (selbständige juristische Einheiten) in die EU
- Unsicherer Verfügbarkeit / Preisschwankungen einzelner Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
 - Einkauf von Rohstoffen auch ex EU „... *nur ab und zu...*“
- Anfallender Nebenprodukte bei der Faserherstellung und deren Inverkehrbringen sowie deren Vermarktung
- Rückgewinnung von Stoffen aus Abfall und deren Inverkehrbringen
- Inverkehrbringen von Mengen >1 t/a eines „nicht isolierten Zwischenproduktes“

Sowie weitere zukünftige Verpflichtungen wegen

- Potenzieller SVHC-Stoffe im Erzeugnis (Art. 7 und 33 REACH)



Alle Mitglieder der Industrievereinigung Chemiefaser e. V. (IVC) sind gleichzeitig Gesellschafter der Treuhandgemeinschaft Deutscher Chemiefasererzeuger GmbH (TDC).

Vor dem Hintergrund, dass die Chemiefaser-Unternehmen nur noch über wenige personelle Ressourcen verfügen, wurden die REACH-Aktivitäten im Verband gebündelt.

Die IVC/TDC unterstützt ihre Mitglieder bei der REACH-Umsetzung seit 2006 intensiv:

- Monatliche Berichterstattung (Info-Briefe)
- Durchführung Betroffenheits- und Portfolioanalyse, an allen Standorten
- Vorregistrierung von Stoffen, als sogenannte Dritte
- Kommunikation in SIEFs und Management in Konsortien
- Registrierung mit Dossiererstellung und Stoffsicherheitsbericht sowie Sameness-Check
- Unterstützung bei Anfragen der Behörden
- Unterstützung bei Anfragen der Lieferanten/Kunden
- Prüfung der Umsetzung der REACH-Anforderungen (Audits)
- Vorbereitung auf Behördeninspektionen (Dokumentation)

Vorregistrierung und Registrierung von Stoffen



Industrievereinigung
Chemiefaser e.V.

Insgesamt wurden 335 Stoffe vorregistriert, davon 185 verschiedene

Nach dem Stand der bisherigen Besprechungen sollen bzw. wurden bereits registriert:

16 Stoffe bis zum 30.11.2010 (✓) / 19 Stoffe bis zum 31.05.2013 /
74 Stoffe bis zum 31.05.2018

- Es handelt sich dabei zumeist um Stoffe für den (beabsichtigten) Import, weniger um hergestellte Stoffe.
- Stoffe aus der Analyse des Chemikalienportfolios mit Blick auf möglicherweise unterlassene Registrierungen der Lieferanten, um die Produktions- und Lieferfähigkeit gegenüber den Kunden aufrecht zu erhalten (→ Gespräche dazu laufen).
- 3 Konsortien (Natriumsulfat, Schwefelkohlenstoff, Natriummethylallylsulfonat), Lead Registrant im Konsortium, TDC organisiert den Verkauf der Bezugnahmerechte (LoA).
- Da das Umfeld der von REACH Betroffenen speziell mit Blick auf die Lieferanten sehr dynamisch sein kann, wird die REACH-Analyse zusammen mit den Unternehmen jährlich durchgeführt.
- Die Ergebnisse der Beratung und der Firmenaktivitäten werden in Form eines REACH-Zertifikats dokumentiert (→ wird von den Kunden inzwischen verlangt).
- Empfehlung: Dokumentation in den eigenen Betriebsunterlagen (z.B. REACH als Element in ein bereits vorhandenes Managementsystem integrieren).

Verpflichtungserklärung..... *[Präzision der An- / Vorgaben]*

§ dass der Lieferant die Verpflichtungen kennt, die aus der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in ihrer jeweils geltenden Fassung (im Folgenden „REACH-Verordnung“) hervorgehen; dass

§ der Lieferant alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird, um sich davon zu überzeugen, dass alle Erzeugnisse, Lieferungen oder Leistungen, die er für die XY AG erbringt, der REACH Verordnung entsprechen;

*§ der Lieferant darüber hinaus garantiert, dass die der XY AG gelieferten Erzeugnisse keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) enthalten, wie sie in Anhang XIV der REACH Verordnung aufgeführt sind **bzw. dass deren Massenprozentsatz jeweils unter 0,1% liegt;***

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen oder bei unrichtigen Angaben haftet der Lieferant für alle Folgen, die daraus resultieren und hält die XY AG insofern völlig schad- und klaglos.

[Falls dann doch $\geq 0,1\%$ \rightarrow keine Anlieferung mehr möglich!?] Rückfragen ergaben, dass auf die Informationspflicht nach Artikel 33 REACH abgestellt war ... Stoffname, Maßnahmen etc.



Verpflichtungserklärung [Präzision der An- / Vorgaben]

*Hiermit gewährleistet der o.g. Lieferant, dass die an die Fa. XY GmbH & Co. KG gelieferten Waren und Verpackungen, den für die Produktion, den Verkauf und Vertrieb sowie die Verwendung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen — vor allem der REACH Verordnung (EU-Verordnung 1907/2006) — **sowie den sonstigen EU-Richtlinien** entsprechen.*

Der Lieferant verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, bei der Herstellung der Ware keine in der Bundesrepublik Deutschland oder der EU verbotenen Chemikalien oder Bestandteile zu verwenden.

Die Ware ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen zu kennzeichnen und mit den erforderlichen Produktinformationen zu versehen.

Der Lieferant ist verpflichtet, sich über die entsprechenden Bestimmungen und Verbote zu informieren und stets die aktuelle Gesetzeslage umzusetzen.

Im Falle eines Verstoßes verpflichtet sich der o.g. Lieferant gegenüber der Fa. XY GmbH & Co. KG zur Rücknahme der gelieferten Waren und übernimmt die Haftung für alle entstandenen Kosten, Schäden und Folgeschäden.



Garantiebescheinigung für Produkte ohne CMR-Stoffe und PAK

Hiermit garantiert der Lieferant

.....

*der Firma XY dass sämtliche von ihm produzierten und an die Firma XY gelieferten Produkte nachfolgende Stoffe **nicht enthalten und auch zukünftig nicht enthalten** werden:*

- *Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), gemäß den Anforderungen und Prüfverfahren des deutschen Bundesamts für Risikobewertung (BfR), und*
- *CMR-Stoffe, d.h. cancerogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe, aller drei Kategorien 1-3.*

Des Weiteren garantiert und verpflichten Sie sich, Vorkehrungen zu treffen, dass alle Ihre Vorlieferanten diese Verpflichtung ebenfalls einhalten.



- Kunden verlangen Garantie- / Verpflichtungserklärungen
- Mix aus verschiedenen Gesetzen zu Chemikalien / -sicherheit
- Manchmal unpräzise formuliert, mit weitreichenden Konsequenzen. Aber: Der Kunde ist König!

- Standardschreiben, mit Textbausteinen zur freien Verwendung, u.a.:
... Das Bestätigen einer generellen „REACH-Konformität“ unserer Lieferungen bzw. das Ausfüllen von Dokumenten in diesem Zusammenhang ist von der REACH-Verordnung nicht vorgesehen und erfüllt nicht die vorgeschriebenen Informationspflichten. Derartige Erklärungen erzeugen auch keine Rechtssicherheit...

- Kunde fordert SDB, weil so gewohnt (SDB für Erzeugnisse nicht erforderlich)

- „Datenblätter zur Produktsicherheit für Fasererzeugnisse aus [Faserart]“
- Internetseite der IVC unter der Rubrik „Responsible Care“ heruntergeladen werden:
www.IVC-eV.de
- TDC-REACH-Zertifikat

- Klärendes Telefonat!

REACH – Zertifikat und Datenblatt für Fasererzeugnisse



Industrievereinigung
Chemiefaser e.V.



ZERTIFIKAT


Die Treuhandgemeinschaft Deutscher Chemiefasernerzeuger GmbH (TDC)

bescheinigt, dass das Unternehmen

**Kelheim Fibres GmbH
Regenburger Straße 109
D-93309 Kelheim**

die Anforderungen gemäß der europäischen Chemikalienverordnung REACH 1907/2006/EC (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) in die Unternehmensprozesse integriert hat.




Eine Bestandsaufnahme aller im Unternehmen gehandhabten Stoffe wurde durchgeführt und hinsichtlich ihrer Relevanz unter REACH geprüft. Die notwendige Vorregistrierung ist fristgerecht erfolgt. Die Grundlagen für eine ordnungsgemäße Registrierung aller notwendigen Substanzen wurden geschaffen.



Dr. Wilhelm Rauch
Geschäftsführer

Dieses Zertifikat ist gültig bis 30.09.2010
Frankfurt am Main, den 01.02.2009

Treuhandgemeinschaft Deutscher Chemiefasernerzeuger GmbH (TDC)
Mauzer Landstraße 55
90329 Frankfurt am Main



Datenblatt zur Produktsicherheit für Fasererzeugnisse aus Polyacrylnitril

Ausgabedatum: 19. Oktober 2011

überarbeitet am: –

1. Bezeichnung des Erzeugnisses

Bezeichnung des Erzeugnisses:

Polyacrylnitrilfaser *) (siehe Kapitel 16)

Empfohlene Verwendung:

Fasern und Kabel für den technischen und textilen Bereich

2. Mögliche Gefahren

Einstufung:

Die Fasern und Kabel sind nach geltenden EG-Richtlinien nicht kennzeichnungspflichtige Erzeugnisse.

Sonstige Gefahren

Die Erzeugnisse sind unter normalen Umweltbedingungen nicht reaktiv. Bei bestimmungsgemäßer Anwendung sind bisher keine besonderen Gefahren bzw. keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt geworden.

Anhäufung von Faserstaub und -flug könnte bei Anwesenheit von Zündquellen und ausreichenden Konzentrationen eine Brandgefahr darstellen.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Die nachfolgenden Angaben gelten als Orientierung für den gesamten Titerbereich.

Chemische Charakterisierung:

≥ 98,0 Gew.-% Polyacrylnitril (PAN),
CAS-Nr.: 26658-88-8

Bestandteile des Erzeugnisses:

≤ 0,5 Gew.-% Titandioxid,
CAS-Nr.: 13463-67-7,
EC Nr. 236-675-5

- 1 / 10 -

Vorsitzender: Dr. Heiko Meierkord
Geschäftsführer: Dr. Wilhelm Rauch

Bankkonto:
Commerzbank AG Wetzlar
Konto 4 852 418 - BLZ 515 400 37

Mauzer Landstraße 55 • 90329 Frankfurt am Main
Telefon: 069279671-30 • Telefax: 069279671-37
E-Mail: IVC@IVC-eV.de • Internet: www.IVC-eV.de



Unabhängig von der Vertragsgestaltung, Vertraulichkeit, Wettbewerbsrecht, juristischen Fragen etc.

- Fleischer-Liste, akzeptiert, nicht bindend (Kostenanteil unterschiedliche Tonnagebänder)
- Eigene Kosten dokumentieren (administrativer Aufwand)
- Preisstaffelung nach Umfang und Kaufjahr
- Regeln für Rückerstattung
- Rückerstattung sowie notwendige Nachträge transparent darstellen und kommunizieren
- Finanzmanagement (z. B. Kredite für Vorfinanzierungen)
- Wichtige Ergebnisse im SIEF kommunizieren
- Entscheidungen im Konsortium abstimmen (Rückgabe von LoA etc.)
- Dienstleistungen – Kostenschätzung für Fremdvergabe
- Externe Berater – Im Hause oft weder Erfahrungen noch Ressourcen
- Eintrag in REACH-IT durch Externe – preisgünstiger als mit eigenem Personal, wenn nur einmalige oder sehr wenige Einreichung(en) erforderlich

- **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**